



## Was wird sich durch das IKJHG ändern, wie sind die Änderungen zu bewerten und welche Fragen bleiben offen?

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 62, Heft 5. S. 394–414.

JAHR

2024

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

## INHALT

379 | EDITORIAL

### THEMA

- 383 Der Referentenentwurf aus historischer Sicht (*REINHARD WIESNER*)
- 394 Was wird sich durch das IKJHG ändern, wie sind die Änderungen zu bewerten und welche Fragen bleiben offen? (*ANDREAS DEXHEIMER*)
- 415 Das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) und die kindzentrierte Ausrichtung des Leistungsrechts (*JAN KEPERT UND JÖRG M. FEGERT*)
- 421 Das Umsetzungsgesetz zur Zusammenführung der EGH für junge Menschen im SGB VIII (*WOLFGANG EICHER*)
- 427 Inklusives SGB VIII (*ROLF DIENER*)
- 434 Der Referentenentwurf des IKJHG aus kommunaler Sicht (*MARKUS SCHÖN*)
- 446 Der Referentenentwurf zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (*DANIEL THOMSEN*)
- 453 Blickpunkt Praxis (*BJÖRN HAGEN UND CAROLYN HOLLWEG*)
- 460 Das inklusive SGB VIII vor dem Durchbruch?! (*KORALIA SEKLER UND REINHOLD GRAVELMANN*)
- 468 Der Weg zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird ein Marathon (*JANINA BESSENICH*)

- 475 | **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**  
Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IV | **TERMINE**

# Was wird sich durch das IKJHG ändern, wie sind die Änderungen zu bewerten und welche Fragen bleiben offen?

ANDREAS DEXHEIMER

Das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) zielt darauf ab, die bestehenden Regelungen des SGB VIII weiterzuentwickeln, um eine inklusivere Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Seit Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 ist es das zentrale System zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und zum Schutz vor Gefahren. Um auch in Zukunft das Recht auf Förderung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten, wurde bereits das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 eingeführt und die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, insbesondere für junge Menschen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf, gestärkt.

Das KJSG sieht zur Umsetzung der »Inklusiven Lösung« drei verbindliche Stufen vor: Im ersten Schritt wurden zum 10.06.2021 Änderungen zur Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet. Der zweite Schritt erfolgte am 01.01.2024 mit der Einführung der »Verfahrenslotsen« beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Im dritten Schritt soll im Jahr 2028 die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe aller jungen Menschen mit Behinderungen eingeführt werden.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fordert die UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) eine inklusive Gesellschaft und somit ein inklusives (nicht aussonderndes) Sozialleistungssystem. Der aktuelle Stand führt oft zu Definitions- und Abgrenzungsproblemen zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe und erschwert es den betroffenen Familien, rechtzeitig bedarfsgerechte Leistungen zu erhalten. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten und Bedarfen aufgrund der Entwicklungsdynamik in der Lebensphase »Kindheit und Jugend« oft unklar.

In einem breit angelegten Dialog von 2022 bis 2023 wurden die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe erarbeitet. Das jetzt im Referentenentwurf vorgelegte IKJHG schafft die Grundlage für die »große Lösung«, durch die alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen – unabhängig von einer Behinderung – individuell, umfassend und ganzheitlich gefördert werden. Behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe werden zukünftig gemeinsam und unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt, die bestehenden Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung und Leistungsgewährung werden damit überwunden.